

Reglement

der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

für das

Alterszentrum Bremgarten

vom 27. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgem	eine Bestimmungen	4
	Art. 1	Bildung und Rechtsform	4
	Art. 2	Zweck	4
2.	Leistungen		4
	Art. 3	Leistungsauftrag	4
	Art. 4	Weitere Leistungen	5
	Art. 5	Leistungsqualität	5
	Art. 6	Aufnahmekriterien und -prioritäten	5
	Art. 7	Zusammenarbeit mit und Beteiligung an Drittunternehmungen	5
	Art. 8	Zusammenarbeit mit der Gemeinde	5
3.	Organis	ation	6
j	3.1. Ve	erwaltungsrat	6
	Art. 9	Zusammensetzung	6
	Art. 10	Wahl und Amtsdauer	6
	Art. 11	Einberufung	6
	Art. 12	Aufgaben und Befugnisse	6
Ē	3.2. Ge	eschäftsleitung	7
	Art. 13	Zusammensetzung und Wahl	7
	Art. 14	Aufgaben	7
	Art. 15	Finanzielle Führung	7
3	3.3. Re	chnungsprüfung	8
	Art. 16	Revisionsstelle	8
	Art. 17	Durchführung	8
4.	Aufsicht	t	8
	Art. 18	Aufgaben des Gemeinderates	8
	Art. 19	Vorbehalt der Zustimmung zu wesentlichen Strukturveränderungen	8
	Art. 20	Berichterstattung	8

5.	Personal		
	Art. 21	Anstellungsverhältnis	9
	Art. 22	Personalvorschriften	9
6.	Finanzierungsgrundsätze		
	Art. 23	Übertragung von Aktiven und Passiven; Eigentumsübertragung	9
	Art. 24	Mittelherkunft	9
	Art. 25	Leistungen gemäss Artikel 4	10
	Art. 26	Rechnungslegung	10
	Art. 27	Verwendung von Ertragsüberschüssen und Deckung allfälliger Verluste	10
7.	Auflösung des Alterszentrums		
	Art. 28	Zuwendung Gewinn und Kapital	10
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen		
	Art. 29	Weitergeltung bisherigen Rechts	11
	Art. 30	Inkrafttreten und Vollzug	11

Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern,

gestützt auf

- Artikel 65 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 (BSG 170.11),
- Artikel 5 Buchstabe a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern vom 25. Oktober 1999

sowie gestützt auf die einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons über Gesundheit, Sozialversicherung und Sozialhilfe,

erlässt das folgende Reglement für das Alterszentrum Bremgarten (AZB; nachfolgend,,Alterszentrum"):

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bildung und Rechtsform

¹ Das Alterszentrum wird als Gemeindeunternehmung (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt) im Sinn von Artikel 65 ff. Gemeindegesetz betrieben.

² Das Alterszentrum besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist im Handelsregister eingetragen. Es hat seinen Sitz in Bremgarten bei Bern und führt eine eigene Rechnung.

Art. 2 Zweck

¹ Das Alterszentrum erfüllt im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und des Leistungsauftrags mit der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern öffentliche und privatwirtschaftliche Aufgaben, vorab in den Bereichen der stationären Alterspflege und -betreuung sowie ambulanter Leistungen.

² Das Alterszentrum kann weitere Aufgaben erfüllen, welche einen Zusammenhang mit dem Zweck aufweisen oder welche ihm durch den Gemeinderat übertragen werden (Art. 4).

2. Leistungen

Art. 3 Leistungsauftrag

¹ Der Gemeinderat schliesst mit dem Alterszentrum jeweils auf die Dauer von 4 Jahren einen Leistungsauftrag ab, in dem Inhalt, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen sowie allfällige Beiträge der Gemeinde festgelegt werden.

² Der Leistungsauftrag berücksichtigt die Vorgaben des Kantons und der Gemeinde, insbesondere der kantonalen und kommunalen Bedarfs- und Angebotsplanung.

Art. 4 Weitere Leistungen

- ¹ Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern kann dem Alterszentrum vertraglich weitere öffentliche oder privatwirtschaftliche Aufgaben übertragen.
- ² Das Alterszentrum ist berechtigt, auch ohne Auftrag der Gemeinde weitere Leistungen anzubieten, welche mit seinem Zweck in Zusammenhang stehen.

Art. 5 Leistungsqualität

- ¹ Die Betriebsstrukturen des Alterszentrums sind nach unternehmerischen Grundsätzen auf die Entwicklungen in der Alterspflege und -betreuung sowie auf die Erfüllung anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen und des Leistungsauftrags auszurichten.
- ² Das Alterszentrum stellt die für den Betrieb notwendige Infrastruktur sicher.
- ³ Das Alterszentrum führt den Betrieb nach den Qualitätskriterien der geltenden Gesetzgebung und des Leistungsauftrags.

Art. 6 Aufnahmekriterien und -prioritäten

- ¹ Die Aufnahmekriterien und –prioritäten des Alterszentrums werden im Leistungsauftrag festgelegt.
- ² Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 7 Zusammenarbeit mit und Beteiligung an Drittunternehmungen

Das Alterszentrum kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen seines Zwecks mit andern Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt Artikel 19.

Art. 8 Zusammenarbeit mit der Gemeinde

Das Alterszentrum kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Infrastrukturen und Dienstleistungen der Einwohnergemeinde Bremgarten in Anspruch nehmen. Ebenso kann die Gemeinde Infrastrukturen und Dienstleistungen des Alterszentrums beanspruchen. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt, für die seitens der Gemeinde der Gemeinderat zuständig ist.

3. Organisation

3.1. Verwaltungsrat

Art. 9 Zusammensetzung

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ein Mitglied muss dem Gemeinderat angehören.
- ² Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist auf eine ausgewogene Vertretung der für die strategische Gesamtleitung des Alterszentrums erforderlichen Kompetenzen zu achten.

Art. 10 Wahl und Amtsdauer

- ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. Er kann diese jederzeit abberufen.
- ² Der Gemeinderat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
- ³ Der Gemeinderat regelt die finanzielle Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt zwei Kalenderjahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet im Zeitpunkt der letzten Sitzung des Gemeinderats vor dem 30. Juni. Ersatzmitglieder treten in die Amtsdauer des ersetzten Mitglieds ein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 Einberufung

Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Verwaltungsrat ein. Mindestens zwei Mitglieder, die Revisionsstelle oder der Gemeinderat können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Weisungen des Gemeinderats über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich und nicht durch dieses Reglement anderen Stellen übertragen sind. In sinngemässer Anwendung von Artikel 716a OR stehen ihm die dort aufgeführten Aufgaben unentziehbar und unübertragbar zu.
- ² Der Verwaltungsrat übt die strategische Gesamtleitung des Alterszentrums aus. Er überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrags. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

- ³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement sowie Weisungen zu erlassen. Er erlässt insbesondere ein Organisationsreglement, welches unter anderem die Aufgaben der Geschäftsleitung, die Vertretung des Alterszentrums, die finanziellen Kompetenzen und die Berichterstattung regelt. Ferner erlässt er Bestimmungen über das Rechtsverhältnis zwischen dem Alterszentrum und dessen Bewohnerinnen und Bewohnern. Er legt die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Leistungen gemäss Artikel 5 fest.
- 4 Die Mitglieder des Verwaltungsrats vertreten das Alterszentrum mit Kollektivunterschrift zu zweit.

3.2. Geschäftsleitung

Art. 13 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie weiteren vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitgliedern.
- ² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer präsidiert die Geschäftsleitung und nimmt die operative Gesamtleitung wahr.

Art. 14 Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsleitung führt das Alterszentrum nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen operativen Belangen.
- ² Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Betriebsbewilligung und weiterer öffentlich-rechtlicher Bewilligungen jederzeit erfüllt sind.
- ³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten das Alterszentrum mit Kollektivunterschrift zu zweit. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag der Geschäftsleitung die weiteren Unterschriftsberechtigungen im Organisationsreglement fest.

Art. 15 Finanzielle Führung

- ¹ Die Geschäftsleitung führt das Alterszentrum aufgrund eines vom Verwaltungsrat genehmigten Budgets, welches jährlich erstellt wird.
- ² Die Geschäftsleitung erstellt periodisch einen mehrjährigen Finanzplan, der die längerfristige finanzielle Entwicklung des Alterszentrums aufzeigt. Der Finanzplan ist durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

3.3. Rechnungsprüfung

Art. 16 Revisionsstelle

Die Jahresrechnung wird von einer fachlich ausgewiesenen externen Revisionsstelle geprüft, die vom Gemeinderat gewählt wird.

Art. 17 Durchführung

- ¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung. Die Revision ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden.
- ² Die Revisionsstelle berichtet dem Verwaltungsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme mit oder ohne Einschränkung oder die Rückweisung der Jahresrechnung.
- ³ Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Reglement oder das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat.

4. Aufsicht

Art. 18 Aufgaben des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat schliesst den Leistungsauftrag mit dem Alterszentrum ab und beaufsichtigt dieses. Er kann Weisungen erteilen.
- ² Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Sachverständige beizuziehen.
- ³ Der Gemeinderat genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung erteilt der Gemeinderat den Mitgliedern des Verwaltungsrats für die betreffende Rechnungsperiode Entlastung. Die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung über die Verantwortlichkeit bleiben vorbehalten.

Art. 19 Vorbehalt der Zustimmung zu wesentlichen Strukturveränderungen

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats über die Zusammenarbeit mit Drittunternehmungen, den Erwerb von Beteiligungen (Art. 7) und die Veräusserung von Liegenschaften oder von Unternehmensteilen.

Art. 20 Berichterstattung

Der Verwaltungsrat unterbreitet dem Gemeinderat bis zum 20. Juni des Kalenderjahrs den Jahresbericht

und die revidierte Jahresrechnung. Er bestätigt ihm ferner, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Betriebsbewilligung und weiterer öffentlich-rechtlicher Bewilligungen erfüllt sind.

5. Personal

Art. 21 Anstellungsverhältnis

- ¹ Der Verwaltungsrat legt die Art der Anstellungsverhältnisse fest.
- ² Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat angestellt, die übrigen Angestellten durch die Geschäftsleitung.

Art. 22 Personalvorschriften

Der Verwaltungsrat erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat Personalvorschriften. Diese lehnen sich im Wesentlichen an das Personalrecht der Gemeinde sowie an die kantonalen Vorschriften und die Gehaltsklassentabelle an.

6. Finanzierungsgrundsätze

Art. 23 Übertragung von Aktiven und Passiven; Eigentumsübertragung

- ¹ Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern hat dem Alterszentrum per 1. Juli 2011 sämtliche Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten übertragen, die sich aus einem Zwischenabschluss per 30. Juni 2011 der Funktion 570 der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde ergaben.
- ² Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern hat dem Alterszentrum auf das gleiche Datum das Eigentum an der Alterszentrum-Liegenschaft, Bremgarten Grundstück Nr. 1206, samt allem Zugehör und Betriebsinventar zum Buchwert von CHF 980'000 übertragen. Dieser Betrag wurde mit der Kontokorrentschuld der Gemeinde gegenüber dem Alterszentrum verrechnet.

Art. 24 Mittelherkunft

- ¹ Das Alterszentrum stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern die Leistungen für Infrastruktur, Hotellerie, Pflege und Betreuung in Rechnung.
- ² Individuell in Anspruch genommene Leistungen, welche in den Preisen für die Leistungen gemäss Absatz 1 nicht enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Der Verwaltungsrat legt für die Leistungen gemäss den Absätzen 1 und 2 auf Antrag der Geschäftsleitung periodisch marktgerechte Preise fest, welche eine nachhaltige Eigenwirtschaftlichkeit des Alterszentrums ermöglichen.

⁴ Das Alterszentrum finanziert sich im Weiteren durch Beiträge der öffentlichen Hand sowie durch Schenkungen, Legate, Spenden und weitere Zuwendungen Dritter.

Art. 25 Leistungen gemäss Artikel 4

Das Alterszentrum legt für Leistungen gemäss Artikel 4 marktgerechte Preise fest, welche nach Möglichkeit einen angemessenen Ertragsüberschuss gewährleisten.

Art. 26 Rechnungslegung

¹ Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, ist nach den Grundsätzen der kaufrnännischen Buchführung gemäss Artikel 957 ff. OR zu erstellen. Vorbehalten bleiben allfällige zwingende kantonale Vorgaben betreffend den Finanzhaushalt für Heime.

² Das Alterszentrum ist nicht an die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden gebunden.

Art. 27 Verwendung von Ertragsüberschüssen und Deckung allfälliger Verluste

¹Der Leistungsauftrag regelt die Verwendung von Ertragsüberschüssen und die Deckung allfälliger Verluste.

² Sollte das Alterszentrum infolge höherer Gewalt oder Pandemie/Epidemie erhebliche finanzielle Einbussen erleiden, kann sich auf dessen Gesuch hin die Einwohnergemeinde Bremgarten am nachgewiesenen Schaden beteiligen.

7. Auflösung des Alterszentrums

Art. 28 Zuwendung Gewinn und Kapital

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern oder einem anderen Alters- und Pflegeheim, das als juristische Person mit Sitz in der Schweiz wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck steuerbefreit ist, zugewendet.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Weitergeltung bisherigen Rechts

Bisheriges, das Tätigkeitsgebiet des Alterszentrums betreffendes kommunales Recht gilt bis zum Erlass anders lautender Vorschriften weiter, sofern es diesem Reglement nicht widerspricht.

Art. 30 Inkrafttreten und Vollzug

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Reglement vom 23. Mai 2011 betreffend das Alters- und Pflegeheim Bremgarten wird aufgehoben.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für alle Handlungen, welche auf Seiten der Gemeinde für den Vollzug dieses Reglements erforderlich sind.

Das vorliegende Reglement für das Alterszentrum Bremgarten ist anlässlich der Gemeindeurnenabstimmung vom 27. Juni 2021 mit 1'024 Ja gegen 59 Nein, bei einer Stimmbeteiligung von 35,61 % genehmigt worden.

Bremgarten bei Bern, 30. Juli 2021

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN-

Andreas Schwab

Peter Bangerter

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

Öffentliche Auflage

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Mai bis 27. Juni 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Region Bern am 19. und 28. Mai 2021 sowie im Amtsblatt am 26. Mai 2021 bekannt.

Bremgarten bei Bern, 30. Juli 2021

Der Gemeindeschreiber:

P/Bangerter